

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze

A. Zielsetzung

Das Abkommen soll ermöglichen, daß Bedienstete bei ihrer Tätigkeit auf Grund des Abkommens vom 30. Mai 1958 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung ihre Schußwaffen mit sich führen können.

B. Lösung

Das Abkommen ändert Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958, der die Mitnahme von Schußwaffen bisher nicht zuläßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 65305 — Ab 12/75

Bonn, den 20. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und niederländischer Sprache und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1
des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung
von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-niederländischen Grenze**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 23. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181)

wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen
zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958
in Den Haag zustandegekommenen Abkommens zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Zusammenlegung der Grenzbefriedung und über die Einrichtung
von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-niederländischen Grenze

Overeenkomst
tot wijziging van Artikel 12, eerste lid, van de op 30 mei 1958
te 's-Gravenhage tot stand gekomen Overeenkomst tussen het
Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland
nopens de samenvoeging van de grenscontrole en de instelling
van gemeenschappelijke spoorwegstations of van grensaflossstations
aan de Nederlands-Duitse grens

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande

Het Koninkrijk der Nederlanden
en
de Bondsrepubliek Duitsland

sind wie folgt übereingekommen:

zijn het volgende overeengekomen:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustandegekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzbefriedung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze werden die Worte „mit Ausnahme von Schußwaffen“ gestrichen.

Artikel 1

In Artikel 12, eerste lid, van de op 30 mei 1958 te 's-Gravenhage tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden tot stand gekomen Overeenkomst nopens de samenvoeging van de grenscontrole en de instelling van gemeenschappelijke spoorwegstations of van grensaflossstations aan de Nederlands-Duitse grens worden geschrapt de woorden «met uitzondering van vuurwapens».

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 2

Deze Overeenkomst geldt tevens voor het Land Berlin, voorzover de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland niet binnen drie maanden na de inwerkingtreding van de Overeenkomst tegenover de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden het tegendeel heeft verklaard.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem sich beide Staaten mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 3

Deze Overeenkomst treedt in werking op de datum waarop beide Regeringen elkaar hebben medgedeeld, dat aan de vereiste interne voorwaarden voor de inwerkingtreding is voldaan.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden, daartoe behoorlijk gemachtigd, deze Overeenkomst hebben ondertekend.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Mai 1975 in zwei Urschriften in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

GEDAAN in tweevoud te Bonn, op 23 mei 1975, in de Nederlandse en de Duitse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Gehlhoff

Voor het Koninkrijk der Nederlanden
van Lynden

Für das Königreich der Niederlande
van Lynden

Voor de Bondsrepubliek Duitsland
Gehlhoff

Denkschrift zu dem Abkommen**I. Allgemeines**

Das deutsch-niederländische Abkommen vom 30. Mai 1958 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) soll den Übergang über die deutsch-niederländische Grenze im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr erleichtern und beschleunigen. Gleichartige Abkommen wurden mit Österreich (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581), mit Belgien (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 190), Frankreich (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1533), der Schweiz (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877), Luxemburg (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 141) und Dänemark (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1521) abgeschlossen.

Die Abkommen sind Rahmenverträge. In den Abkommen werden die zuständigen obersten Behörden der Partnerstaaten ermächtigt, durch Vereinbarungen zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Grenzabfertigung des einen Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates vorgenommen werden kann. Sie können die Zusammenlegung nationaler Grenzabfertigungsstellen sowie die Durchführung der Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf bestimmten Strecken vereinbaren.

Auf Grund des deutsch-niederländischen Abkommens vom 30. Mai 1958 wurden zur Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an 70 Grenzübergängen die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung zusammengelegt sowie für 8 Strecken die Grenzabfertigung in Zügen oder auf Schiffen während der Fahrt vereinbart.

Das am 23. Mai 1975 in Bonn unterzeichnete Abkommen soll Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958 ändern. Diese Bestimmung sieht vor, daß Bedienstete des Nachbarstaates, die ihren Dienst im Gebietsstaat auszuüben haben, verpflichtet sind, dort ihre Dienstkleidung zu tragen; sie können mit Ausnahme von Schußwaffen ihre Dienstwaffen tragen, dürfen diese aber nur im Falle der Notwehr gebrauchen. Bei der zunehmenden Gewaltkriminalität ist eine Änderung dieser Vertragsbestimmung im Interesse der persönlichen Sicherheit der Grenzabfertigungsbediensteten und zur Abschreckung potentieller Rechtsbrecher notwendig. Die Änderung soll ermöglichen, daß die Grenzabfertigungsbediensteten bei ihrer Dienstausbübung künftig auch Schußwaffen tragen dürfen, um sie im Falle der Notwehr gebrauchen zu können.

II. Besonderes**Zu Artikel 1**

Diese Bestimmung sieht vor, daß in Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958 die Worte „mit Ausnahme von Schußwaffen“ gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten. Artikel 2 enthält daher die übliche Klausel über die Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Schlußbestimmung über das Inkrafttreten des Abkommens.

